

Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn
Rathausplatz 1
85521 Ottobrunn

E-Mail: wasser@ottobrunn.de (Verwaltung) oder wassertechnik@ottobrunn.de (Technik)
Tel.: 089/60 808-503 (Verwaltung) oder 089/60 808-550 (Technik)
Fax: 089/60 808-25003

Anmeldung des Wasserbezuges (Neuanmeldung/Änderung/Erweiterung)

Bitte Formular vollständig ausfüllen. Zutreffendes bitte unterstreichen.

Antragsteller:

Der Antragsteller muss Eigentümer des mit Wasser zu versorgenden Grundstückes sein.

Name und Vorname

Straße Haus-Nr.

PLZ und Ort

Telefon (tagsüber)

Ansprechpartner/Architekt Telefon

Gewünschter Ausführungstermin

Hiermit beantrage/n ich/wir die Wasserversorgung für das Anwesen

Straße Haus-Nr.

PLZ und Ort Grundstück Fl. Nr.

Angaben zur Hausinstallationsfirma für Wasser und Sanitär

Name/Firma

Straße Haus-Nr.

PLZ und Ort Telefon

- 1.) Ich/Wir beantrage/n für das oben bezeichnete Grundstück nach der Wasserabgabesatzung des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Ottobrunn die Herstellung eines Wasseranschlusses.
- 2.) Ich verpflichte mich, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Ottobrunn (BGS-WAS) und die noch hinzukommenden Kosten für die vorläufige und endgültige Wiederherstellung der Aufgrabungsflächen (z. B. Fahrbahn, Gehsteig, Grünstreifen usw.) zu entrichten.
- 3.) Die Ausführung des Wasseranschlusses obliegt nur einer vom Wasserversorgungsbetrieb beauftragten Firma.

- 4.) Ich bin davon unterrichtet, dass es verboten ist, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Ottobrunn von einem Nachbarn bzw. aus dem Straßennetz Leitungswasser auf mein Grundstück überzuleiten oder von meinem Grundstück durch Überleitung an ein anderes abzugeben.
- 5.) Die gasdichte Mauerdurchführung wird im Zuge des Neuanschlusses erstellt.
- 6.) Mir ist bekannt, hinter der Wasserübernahmestelle einen Druckminderer sowie einen Sandfilter einzubauen und zu warten.

Wasserbedarf

- 1.) Ist das Objekt zum späteren Verkauf bestimmt?
Ja / Nein
- 2.) Was soll mit Wasser versorgt werden?
Neubau / Altbau / Wiederaufbau / Anbau / Gartengrundstück ohne Wohngebäude
- 3.) Grundstücksfläche m² Geschossfläche m²
- 4.) Wie viel Personen sollen mit Wasser versorgt werden?
Anzahl
- 5.) Zu versorgen ist ein

Einfamilienhaus	(Ja / Nein)	mit Keller (Ja / Nein)	
Mehrfamilienhaus	(Ja / Nein)	mit Keller (Ja / Nein)	und Wohneinheiten
Doppel-/Reihenhaus	(Ja / Nein)	mit Keller (Ja / Nein)	
Gewerbegebäude	(Ja / Nein)	mit Keller (Ja / Nein)	und Wohneinheiten

Wird das Dachgeschoss ausgebaut?
Ja / Nein Wenn ja, m²
- 6.) Werden besondere Anlagen (z. B. Druckerhöhungsanlage, Autowaschanlage, Regenwasseraufbereitungsanlage/ Regenwassernutzungsanlage usw.) betrieben?
Ja / Nein Wenn ja, welche?
- Klimaanlage Leistung Kcal/Std.
Wasserverbrauch max. l/s
- 7.) Sollen über den beantragten Anschluss auch Feuerlöschanlagen gespeist werden?
Ja / Nein Wenn ja, welche?
- 8.) Wird eine gesonderte Feuerlöschanschlussleitung beantragt?
Ja / Nein

Folgendes nur ausfüllen, wenn ein anderer Kostenträger benannt wird:

Kostenträger

Verhältnis zum Grundstückseigentümer
(Pächter, Erbbauberechtigter, Bevollmächtigter oder dgl.)

Anschrift

Wichtige Hinweise:

- 1.) Die Anmeldung des Wasserbezuges ist ausgefüllt und unterschrieben an uns zurückzusenden. Eine verspätete Rücksendung hat eine Verzögerung der Fertigstellung zur Folge.
- 2.) Die bauliche Ausführung der Hausanschlussleitung wird von einer von der Gemeinde Ottobrunn beauftragten Firma vorgenommen. Der Ausführungszeitpunkt ist mit dem Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Ottobrunn rechtzeitig zu vereinbaren (Mobil: 0172/2411489).
- 3.) Die Inbetriebsetzung der Verbrauchieranlage (Wasserzählereinbau) erfolgt nach Rücksprache mit den technischen Mitarbeitern des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Ottobrunn.
- 4.) Um Frostschäden in der Hausanschlussleitung zu vermeiden, ist ein Verlegeabstand von Kellerlichtschächten von mindestens 1 m vorgeschrieben sowie eine Verlegetiefe von 1,5 m einzuhalten. Dieses bitten wir bei der Spartenplanung zu berücksichtigen.
- 5.) Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähleranlage gegen Frosteinwirkung zu schützen und bei evtl. Schäden die anfallenden Instandsetzungskosten gemäß den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung zu tragen.
- 6.) Nur unter der Voraussetzung, dass die Hausanschlussleitung in der gesamten Länge höher als der Schmutzwasserkanal verlegt werden kann und eine Deckung von 1,5 m gewährleistet wird, kann der Abstand zwischen den Sparten von 1 m auf 0,3 m verkürzt werden. Ansonsten beträgt der Mindestabstand zwischen den Sparten Kanal- und Wasserleitung mindestens 1 m (gem. DIN 1988).
- 7.) Die bauliche Ausführung der Verbrauchieranlage (Hausinstallation) sollte nur von einem Installationsunternehmen vorgenommen werden, welches in ein Installationsverzeichnis eingetragen ist.
- 8.) Es wird empfohlen, für die Verbrauchieranlage (Hausinstallation) keine feuerverzinkten Eisenwerkstoffe zu verwenden.
- 9.) Der Anschlussnehmer hat rechtzeitig für die Freimachung der Leitungsbaustrecken zu sorgen.
- 10.) Sollte das Bauvorhaben nach Eingang des Antrages durch einen Tekturplan geändert werden, bitten wir Sie, uns diesen umgehend und ohne Aufforderung zu übersenden.